

Dreiundsechzigste ordentliche Versammlung der Schulsynode

Autor(en): **Fritschi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **63 (1896)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dreiundsechzigste ordentliche Versammlung der Schulsynode.

I. Protokoll der Prosynode.

Zürich, Obmannamt, 11. September 1896.

A. Abgeordnete.

a. Vorstand.

Präsident: Herr Ed. Eschmann, Lehrer, Wald.

Vizepräsident: Herr U. Schmidlin, Direktor, Winterthur.

Aktuar: Herr F. Fritschi, Sekundarlehrer, Neumünster.

b. Abordnung des Erziehungsrates:

Herr Dr. Rob. Keller, Rektor, Winterthur, Erziehungsrat.

Herr Ed. Schönenberger, Lehrer, Unterstrass, Erziehungsrat.

c. Abordnungen der höhern Lehranstalten.

Hochschule: Herr Prof. Dr. O. Hunziker, Zollikon.

Gymnasium: Herr Prof. Dr. Rud. Schoch, Zürich.

Industrieschule: Herr Prof. Dr. Ernst Tappolet, Zürich.

Lehrerseminar: Herr W. Zuppinger, Seminarlehrer, Küsnacht.

Technikum: Herr U. Schmidlin, Direktor, Winterthur.

Höhere Schulen von Zürich: Herr Dr. S. Stadler, Rektor, Zürich.

Höhere Schulen von Winterthur: Herr Dr. A. Ziegler, Gymnasial-
lehrer, Winterthur.

Tierarzneischule: Keine Abordnung.

d. Abordnungen der Schulkapitel.

Zürich: Herr G. Egli, Sekundarlehrer, Zürich.

Affoltern: Herr U. Gysler, Lehrer, Obfelden.

Horgen: Herr U. Landolt, Lehrer, Kilchberg.

Meilen: Herr C. Staub, Lehrer, Küsnacht.

Hinweil: Herr H. Eckinger, Sekundarlehrer, Bubikon.

Uster: Herr Hafner, Sekundarlehrer, Uster (abwes. entsch.).

Pfäffikon: Herr Müller, Sekundarlehrer, Pfäffikon.

Winterthur: Herr J. Amstein, Sekundarlehrer, Winterthur.

Andelfingen: Herr J. Reimann, Lehrer, Feuerthalen.

Bülach: Herr J. Biefer, Sekundarlehrer, Bülach.

Dielsdorf: Herr Morf, Lehrer, Boppelsen.

e. Die Referenten der Synode.

Herr F. Fritschi, Sekundarlehrer, Neumünster.

Herr U. Gysler, Lehrer, Obfelden.

B. Traktanden.

I. Wünsche und Anträge der Schulkapitel.

a) *Betreffend Lehrmittel.*

1. Der h. Erziehungsrat sei zu ersuchen, das illustrierte Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte von Dr. U. Ernst unter die empfohlenen Lehrmittel für die Sekundarschule aufzunehmen. (Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Winterthur, Bülach, Hinweil und Andelfingen.)
2. Das realistische Lesebuch von Dr. Wettstein sei getrennt an die Sekundarschulen abzugeben. (Zürich.)
3. Erstellung eines Lehrmittels für den Turnunterricht an Sekundarschulen. (Bülach.)
4. Das Lehrmittel für den Geometrieunterricht an Sekundarschulen sei bei nächster Gelegenheit umzuarbeiten. (Dielsdorf.)
5. Der h. Erziehungsrat wird ersucht, eine geologische Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen und derselben eine Sammlung der von Dr. Aepli in den Schulkapiteln gehaltenen Vorträge beizugeben. (Meilen.)

b) Betreffend Gesetzgebung und Organisatorisches.

6. Der neue Schulgesetzesentwurf möchte vor dessen Übergabe an den h. Kantonsrat der Lehrerschaft zur Einsichtnahme vorgelegt werden. (Horgen.)
7. Es möchte in dem Entwurfe eine zeitgemässe Erhöhung des Besoldungsminimums Berücksichtigung finden. (Horgen.)
8. Die Besoldung der zürcherischen Lehrer sei durch den Staat zu übernehmen. (Andelfingen.)
9. Der h. Erziehungsrat wird ersucht, die Frage der Erteilung von Schulzeugnissen nochmals in Beratung zu ziehen in dem Sinne, dass dieselben entweder ganz abgeschafft oder in kürzeren Terminen erteilt und ausführlicher gehalten werden. (Meilen.)
10. Der h. Erziehungsrat wird ersucht, in den Landkapiteln wenigstens, Vorträge zu veranstalten über die wichtigsten neuern Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Elektrizität. (Dielsdorf.)
11. Anfrage an den h. Erziehungsrat, aus welchen Gründen für zukünftige Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe eine geringere Vorbildung verlangt wird, als für die Sekundarlehrer. (Winterthur.)
12. Es wäre wünschenswert, dass die von der Gesangskommission für Primar- und Sekundarschulen ausgewählten Lieder jeweilen zu Anfang des Schuljahres bekannt gegeben würden. (Meilen.)

II. Festsetzung der Traktandenliste.

C. Verhandlungen.

Die Traktanden werden in der angeführten Reihenfolge behandelt.

I. ad 1. Dem von neun Kapiteln geäusserten Wunsche, es möchte das Lesebuch der Weltgeschichte von

Dr. U. Ernst unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen werden, kann der Erziehungsrat entsprechen, da das Buch wesentlich besser ist, als das s. Z. einer erziehungsrätlichen Kommission dazu vorgelegte Manuskript. Das Urteil über das Lehrmittel als solches behält sich der Erziehungsrat ausdrücklich vor.

ad 2. Das realistische Lesebuch von Dr. Wettstein kann nach den Eröffnungen des Erziehungsrates nicht separat abgegeben werden, weil es mit dem entsprechenden Lehrbuch als Ganzes gedruckt wird, weil der Verfasser dasselbe selbst als revisionsbedürftig erklärte und weil eine grössere Anzahl Lesestücke in das Lesebuch für Sekundarschulen aufgenommen worden seien.

ad 3. Die Erstellung eines neuen Turnlehrmittels für die Sekundarschule wird im wesentlichen mit dem Schwanken der Turnsprache und aus dem Bedürfnis einer methodischen Zusammenfassung des Jahrespensums motiviert. Der Erziehungsrat findet, es werde dem Wunsche Erfüllung werden mit dem Erscheinen der eidgenössischen Turnschule, die bereits in zwei Kursen „approbirt“ worden sei und baldigst veröffentlicht werden dürfte.

ad 4. Der Wunsch des Kapitels Dielsdorf, es sei das Geometrielehrmittel für die Sekundarschule von A. Pfeningger bei nächster Gelegenheit umzuarbeiten, findet von mehreren Seiten Unterstützung. „Alle Kapitel hätten diesen Wunsch unterstützt, wäre er ihnen vorgelegt worden.“ (Vertreter des Kapitels Winterthur.) Gewünscht wird eine Vereinfachung des Stoffes und mehr einfache und praktische Aufgaben. Der Erziehungsrat wird dem Wunsch auf Ablauf der Frist, für die das Buch eingeführt ist (Ende des Schuljahres 1897/98), berücksichtigen.

ad 5. Die Erstellung einer geologischen Karte des Kantons Zürich und die Herausgabe der Vorträge des Herrn Dr. Aepli kann der Erziehungsrat einmal der Kosten wegen und andererseits mit Hinsicht der Erfahrungen, die er mit der

Herausgabe einer archeologischen Karte (von Heierli) und einer Heimatkunde (von Strickler) machte — beide Werke wurden nur in geringer Zahl abgesetzt — nicht entsprechen, dagegen wird er dem vom Abgeordneten der höhern Töchterschule gestellten Antrag gemäss versuchen, ob nicht durch ein Abkommen mit dem Verlag der schweizerischen geologischen Karte, die auf den Kanton Zürich bezüglichen (4) Blätter an die Lehrer unseres Kantons zu ermässigtem Preise abgegeben werden können.

ad 6. Der Wunsch betreffend Kenntnissgabe des Schulgesetzentwurfes an die Lehrerschaft wird durch die Veröffentlichung desselben im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. August als erledigt betrachtet.

ad 7. Dem Wunsche auf zeitgemässe Erhöhung des Besoldungsminimums bei Anlass der Schulgesetzrevision stimmt die Mehrheit der Abgeordneten der Prosynode zu, in der Meinung jedoch, dass dem Schulgesetzentwurf keine Opposition seitens der Lehrerschaft gemacht werde, wenn die Behörden die Aufnahme der Besoldungsfrage in derselben nicht opportun erachten sollten.

ad 8. Der Vertreter des Kapitels Andelfingen begründet den Wunsch, es sei die Besoldung der zürcherischen Lehrer durch den Staat zu übernehmen mit dem Hinweis auf die Erfahrungen, welche die Lehrer auf dem Lande machen, denen die Ortsschulverwaltung die Besoldung auszurichten habe. Viele, geradezu unerträgliche Plakereien kämen von da her. Der Vertreter ersucht dringend um Gehör für diesen Wunsch der Landlehrer. Da die Frage, ob die ganze Besoldung der Lehrer als solche vom Staat zu übernehmen sei, von so grosser Tragweite ist, dass diese in einer kurzen Beratung der Prosynode nicht ermessen werden kann, so wird beschlossen, es sei der h. Regierungsrat zu ersuchen, die Frage der Ausrichtung der Lehrerbeseoldung durch den Staat zu prüfen, sei es in dem Sinne, dass er diese Besoldung selbst übernehme wie bei den Geistlichen,

sei es, dass er bei den Gemeinden wieder Regress nehme, wie dies z. B. im Grossherzogtum Baden der Fall ist.

ad 9. Die Besprechung der Schulzeugnisfrage konstatirt zunächst die Wünschbarkeit einer grössern Ausführlichkeit — nach dem jetzigen Formular ist für Singen, Turnen, Schreiben eine Note zu erteilen — und einer derartigen Gestaltung des Formulars, dass das Zeugnis zugleich als Entlassungszeugnis dienen kann. Über die Zahl der jährlichen Zeugnisausgabe gehen die Ansichten der Abgeordneten auseinander; als Tatsache wird berichtet, dass mitunter (in einem Bezirkshauptort z. B.) gar keine Zeugnisse ausgestellt werden.

Die Vertreter des Erziehungsrates machen darauf aufmerksam, dass die Zahl der jährlichen Zeugnisabgabe durch Verordnung bestimmt sei, dass aber bei einer Neuauflage des Formulars die Wünsche betreffend Einrichtung und Gestaltung des Zeugnisses zum gleichzeitigen Entlassungszeugnis Berücksichtigung finden sollen.

ad 10. Was das von Dielsdorf ausgehende Begehren noch Veranstaltung von Kursen über Elektrizitätslehre anbetriift, so anerkennt der Erziehungsrat die Bedeutung der Kenntnis auf dem Gebiet der Elektrizität, allein die Kurse können nur nach Massgabe des jährlichen Kredites ausgeführt werden und dieser ist bei der Knappheit des Budgets nicht so gross, dass neben den zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Kursen für Arbeitslehrerinnen und der Vorträge der HH. Dr. Weber und Aeppli noch weitere Kurse veranstaltet werden können. Der Erziehungsrat sieht sich demnach genötigt, die Petenten auf eine etwas spätere Zeit zu vertrösten.

ad 11. Die Anfrage, aus welchen Gründen für zukünftige Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe eine geringere Vorbildung verlangt wird, als für die Sekundarlehrer, gründet sich auf die Tatsache, dass die Fachlehrerprüfungen auf der Sekundarschulstufe solchen Kandidaten resp. Kandidatinnen

abgenommen wurden, die nicht von ferne eine allgemeine Bildung besaßen, wie sie von einem Primarlehrer gefordert wird und auf den Hinweis, dass dies bei dem Bestreben auf Einführung des Fachunterrichts der Sekundarschule keineswegs förderlich sein könne. Der Vertreter des Erziehungsrates konstatiert, dass die Prüfungen nach dem Reglement abgenommen werden, das auf Grund des Gesetzes vom März 1881 erlassen wurde. Soll die allgemeine Bildung für diese „Fachlehrer“, an die übrigens strengere Forderungen als an die Kandidaten für das Sekundarlehrerpatent gestellt werden, höher gestellt und genauer umschrieben werden, so ist dazu die Revision des Gesetzes nötig. Nachdem noch auf den Bildungsgang, den Sprachlehrerinnen resp. solche die es werden wollen, an der höhern Töchterschule in Zürich durchmachen, hingewiesen und seitens der Hochschule betont worden, dass diese Fachlehrerprüfungen nicht den Charakter „akademischer“ Prüfung haben, sondern durch besondere erziehungsrätliche Kommissionen abgenommen werden, wird das Traktandum als erledigt erklärt.

ad 12. Dem Verlangen nach Bekanntgabe der obligatorischen Lieder für die Primar- und Sekundarschule in der Mainummer des amtlichen Schulblattes soll künftighin entsprochen werden.

III. Beschlüsse betreffend die Schulsynode.

- a. Die Synode wird auf Montag den 28. September angesetzt.
- b. Die Reihenfolge der Traktanden ist wie folgt:
 1. Gesang: „Christenglaube“ von G. Nägeli.
 2. Eröffnungswort des Präsidenten.
 3. Aufnahme neuer Mitglieder (unter Namensaufruf).
 4. Totenliste.
 5. Berichterstattung über die Verhandlungen der Prosynode.

6. Beratung über die Vorlage des h. Erziehungsrates: „Gesetz betreffend die Volksschule“. Referenten: die Herren F. Fritschi, Sekundarlehrer in Neumünster, und U. Gysler, Lehrer in Obfelden.
7. Eröffnung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten.
8. Vorlegung der Jahresberichte pro 1895:
 - a. der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen, sowie über die Witwen- und Waisensiftungen der Volksschullehrer und der Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten;
 - b. des Synodalvorstandes über die Tätigkeit der Schulkapitel;
 - c. der Gesangskommission.
9. Wahlen:
 - a. der Kommission für Förderung des Volksgesanges;
 - b. der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisensiftung;
 - c. eines Vertreters der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums;
 - d. des Synodalvorstandes.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.
11. Schlussgesang: „Lob- und Bittgesang“ von H. Bosshard.

Über das Schulgesetz legt der erste Referent ausser einer allgemeinen Resolution eine Reihe von Wünschen über Änderung einzelner Paragraphen in sämtlichen Abschnitten vor (s. pag. 35) und unterbreitet zum Schluss der Prosynode noch folgende Fragen:

1. Ist nicht die Erweiterung der Alltagschule so zu gestalten, dass a) entweder zwei volle Alltagschuljahre oder b) drei Winterhalbjahre Alltagschule mit beschränkter Schul-

zeit im Sommer (zwei Halbtage im 7. und 8. Schuljahr und ohne Sommerschule im 9. Schuljahr) an die sechsjährige Primarschule angefügt werden.

2. Haben das durch die Gemeinden zu beschliessende Obligatorium der zweijährigen obligatorischen Fortbildungsschule (§ 97) und das Obligatorium der zweijährigen Bürgerschule (§ 101) nebeneinander Aussicht auf Annahme oder ist nicht diesem doppelten Obligatorium eine Bestimmung vorzuziehen, wornach die Gemeinden das Recht erhalten, den Besuch einer beruflichen oder allgemeinen Fortbildungsschule während 3 Jahren, je mindestens 20 Wochen zu 4 wöchentlichen Stunden, obligatorisch zu erklären, wobei ein Kurs von wenigstens 40 Stunden der Vaterlandskunde zu widmen ist?

3. Ist nicht der Ausdruck „Religionsunterricht“ (Art. 29) durch den Ausdruck „biblische Geschichte und Sittenlehre“ zu ersetzen?

Da die Beschlüsse der Kapitel über das Schulgesetz noch nicht alle eingelangt sind und der Referent auch die Ansichten der Prosynode zu vernehmen wünscht, behält er sich eine definitive Formulierung seiner Anträge vor.

Der zweite Referent legt seine hinsichtlich der Besoldungsfrage, der Erweiterung der Schulzeit, der Bürgerschule und dem Religionsunterricht von den Anträgen des ersten Referenten abweichenden Ansichten dar.

Bei der vorgerückten Zeit ist eine Diskussion der einzelnen von den Referenten berührten Fragen und Abänderungsanträgen nicht mehr möglich, dagegen wünscht die Prosynode auf Antrag des Vertreters der Hochschule, dass statt auf eine abschnittweise Behandlung des Gesetzes, die Synode ihr Augenmerk auf die Hauptfragen des Gesetzes: Erweiterung der Schulzeit, Fortbildungs- und Bürgerschule, Religionsunterricht werfe, und dass die Referenten in der Anordnung ihrer Anträge hierauf Rücksicht nehmen möchten.

Indem der Präsident den Referenten diesen Wunsch der Prosynode anheimstellt, erklärt er die Verhandlungen geschlossen.

Zürich, 14. September 1896.

Der Aktuar: **Fr. Fritschi.**

II. Protokoll der Schulsynode.

Montag den 28. September in der Kirche in Uster.

1. Unter den Klängen der Orgel versammeln sich über 500 Synodalen in der Kirche, die freundlich mit Blumen und Pflanzen geschmückt ist. Aus dem frischen Grün schaut freundlich-ernst das Bild des vor einem Jahr verstorbenen Herrn Seminardirektors Dr. Heinrich Wettstein, unseres einstigen Synodalpräsidenten (1880—1881), auf die Versammlung hernieder. Das im Auftrag der Lehrerschaft von dessen Sohn, Herrn Rob. Wettstein, gemalte, gut getroffene Portrait macht in seiner ruhigen Würde einen wohltuenden Eindruck.

2. Nach dem Gesang „Wir glauben all an einen Gott“, beginnen die Verhandlungen mit der Mitteilung des Vorsitzenden, dass der h. Erziehungsrat als Abgeordnete an die Synode die Herren Erziehungsdirektor Grob, Rektor Dr. Keller und Lehrer E. Schönenberger bezeichnet habe. Der Vorsitzende heisst die genannten sowie die weitem (2) anwesenden Mitglieder der h. Erziehungsbehörde willkommen.

3. In dem Eröffnungsworte (Beilage VIII) wirft der Präsident einen Blick auf die Entwicklung des zürcherischen Schulwesens seit dem Erlass der „Satzungen“ vom Jahr 1684 bis auf die bevorstehende Revision, der er einen günstigen Stern wünscht.

4. Die Reihenfolge der vorgeschlagenen Traktanden wird genehmigt und als Stimmzähler werden bezeichnet die Herren

Stucki, Veltheim; Leuthold, Wädensweil; Eckinger, Bubikon; Dr. Bosshardt, Zürich; Knecht, Stäfa; Kipfer, Nossikon; Morf, Boppelsen; Kupper, Hausen.

5. Den Verstorbenen, welche die Totenliste des verflossenen Jahres nennt (Beilage I) widmet der Präsident ein warmes Wort des Gedenkens: „. . . Sie alle haben treu gewirkt, so lange es für sie Tag war; sie leben in den Früchten ihrer Arbeit fort und ein dankbares Geschlecht wird noch lange ihres segensreichen Wirkens anerkennend gedenken und ihr Andenken in Ehren halten. Auch wir bewahren die teuren Dahingeschiedenen in freundlicher, liebevoller Erinnerung und entbieten ihnen an ihren frischen Gräbern ein herzliches Ruhe sanft!“ Ein Orgelvortrag von Herrn O. Frey gibt der Wehmut beim Gedenken an die Dahingegangenen Ausdruck.

6. Die neu aufgenommenen Mitglieder der Synode (Beilage II) begrüsst der Präsident mit einem Hinweis auf das schöne Wort von Ludwig Snell: „Die grosse Idee einer veredelten Jugendbildung gibt allen, die sie in die Wirklichkeit zu verpflanzen bestreben, eine eigentümliche, wir möchten sagen, unüberwindliche Begeisterung. Das Bewusstsein, für die Kultur künftiger Geschlechter zu arbeiten, lässt alle Widerwärtigkeiten der Gegenwart in den Hintergrund des Lebens treten und öffnet der Seele immer wieder jene heitere und beseeligende Aussicht, in welcher eine unversiegbare Quelle von Mut und Ausdauer sich uns aufschliesst“.

7. Auf die mündliche Berichterstattung über die Verhandlungen der Prosynode wird verzichtet, da dieselben im gedruckten Bericht erscheinen, dessen Veröffentlichung auf November angekündigt wird.

8. Über den Entwurf des Gesetzes betreffend die Volksschule des Kantons Zürich vom 16. Mai liegen die nachstehenden Anträge der Referenten vor.

Anträge des I. Referenten.

- I. Die kantonale Schulsynode erblickt in dem Entwurf des „Gesetzes betreffend die Volksschule“ des Kantons Zürich vom 16. Mai 1896, welcher die Ausdehnung des Unterrichts auf das reifere Jugendalter, die Ausgestaltung des beruflichen Unterrichts und des weiblichen Handarbeitsunterrichts, sowie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bezweckt, die Grundlage zu einer wesentlichen Förderung der Volksbildung und der wirtschaftlichen Kraft im Kanton Zürich.
- II. Die Schulsynode erachtet eine Erhöhung des Besoldungsminimums als zeitgemäss.
- III. Für die weitere Beratung des Gesetzesentwurfes unterbreitet sie den h. Behörden nachstehende Wünsche zur Erwägung und Berücksichtigung:

A. Erweiterung der Alltagsschule.

Anträge der Referenten.

1. Über die sechsjährige Alltagsschule hinaus umfasst die Schulpflicht entweder:
 - a. zwei weitere Schuljahre mit täglichem Unterricht (43 Wochen zu wenigstens 24 Stunden) oder
 - b. zwei weitere Schuljahre mit täglichem Unterricht im Winter (23 Wochen zu wenigstens 24 Stunden) und beschränkter Schulzeit im Sommer (im 7. und 8. Schuljahr 2 Vormittage).
2. Die wöchentliche Stundenzahl (Turn- und Arbeitsschule inkl.) soll auf keiner Stufe der Primarschule die Zahl 32 überschreiten.
3. Schüler, welche wegen ungenügender Leistungen zurückversetzt worden sind, müssen nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen aus der Schule entlassen werden.

B. Bürgerschule, berufliche und allgemeine Fortbildungsschule.

Anträge des I. Referenten.

1. Die Synode spricht sich für das Obligatorium der Bürgerschule aus (§ 104).

Sollten die Behörden die obligatorische Bürgerschule nicht in die Vorlage aufnehmen, so ist dafür den Gemeinden das Recht einzuräumen, den Besuch einer beruflichen oder allgemeinen Fortbildungsschule von drei Jahreskursen mit wenigstens 20 Wochen zu 4 Stunden obligatorisch zu erklären. Das Programm einer solchen Fortbildungsschule hat einen Kurs in Vaterlandskunde von wenigstens 20 Wochen zu 2 Stunden zu umfassen.

Anträge des II. Referenten.

1. Eine Gemeinde, welche eine dreijährige obligatorische Fortbildungsschule gründet, ist berechtigt, mit dem letzten Kursus dieser Schule den Bürgerschulunterricht zu verbinden; in diesem Falle wird ein Minimum von im ganzen 40 Unterrichtsstunden verlangt.

C. Religionsunterricht.

Anträge des I. Referenten.

1. Der Unterricht in Religions- und Sittenlehre wird durch den Lehrer erteilt. Die Gemeinden (Schulkreise) können diesen Unterricht vom 7. Schuljahr an einem ordinirten Geistlichen übertragen. (§ 32.)
2. Das Begutachtungsrecht des Kirchenrates über Lehrmittel ist auf den Unterricht zu beschränken, der von Geistlichen erteilt wird. (§ 34.)
3. Wo verschiedene religiöse Bekenntnisse in Frage kommen, ist in der Anlage der Stundenpläne darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch Freihaltung eines Nachmittags oder zweier Vormittagsstunden den Kindern der Besuch des Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses ermöglicht wird.
4. Die Gemeinden können an schulfreien Halbtagen den religiösen Minderheiten die Schulkale zur Erteilung des Religionsunterrichts zur Verfügung stellen. (§ 35.)

Anträge des II. Referenten.

1. Der Unterricht in *biblischer Geschichte und Sittenlehre* wird in den ersten sechs Klassen durch den Lehrer, der *Religionsunterricht* im 7. und 8. Schuljahr in der Regel von einem Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit erteilt.
2. Wo die Anstellung mehrerer Religionslehrer nötig ist, wird die Wahl den betreffenden Gemeinden überlassen.
3. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht der 7. und 8. Klasse sind vor ihrer definitiven Feststellung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

D. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes.

1. Übertragung der Beschlussfassung über Vereinigung der Schulgemeinden (§ 6), Erweiterung der Alltagsschule (§ 19), Obligatorium der Fortbildungsschule (§ 97), an die *Schulkreise*, wobei die Schulpflege antragstellende Behörde ist.
2. Für die Primarschule ist das *Schülermaximum* auf 60 anzusetzen. Streichung des Ausdrucks „in der Regel“ in § 24. II. Referent: Um den Landgemeinden die Annahme des Entwurfes nicht zu erschweren, soll das Schülermaximum nicht unter 70 angesetzt werden.
3. Für die Durchführung der Forderung sub 2 ist eine Frist von 10 Jahren zu gewähren.
4. Den Gemeinden ist *das Recht einzuräumen*, in den Lehrplan der Primarschule aufzunehmen: *a.* „*Beschäftigungen für Knaben*“ (Handarbeit, Zeichnen, landwirtschaftliche Beschäftigung etc.); *b.* für Mädchen des 7. und 8. Schuljahres *Koch- und Haushaltungskunde*. Der Staat gewährt nach Genehmigung des Programmes finanzielle Unterstützung.
5. Bei *Teilung des Unterrichts* in der Sekundarschule sind die Wünsche der Lehrer zu berücksichtigen. (Einschaltung des Ausdrucks „unter Berücksichtigung der Lehrer“ in Art. 50,2.)

6. Der Betrag der besondern *Besoldungszulagen* (§ 78) ist auf „Fr. 600“ zu erhöhen.
7. Für die beruflichen Schulen ist der „*hauswirtschaftliche*“ Unterricht mitzuberechnen (§ 83).
8. In dem Abschnitt über die beruflichen Fortbildungsschulen ist die Gleichstellung der beruflichen Schulen und Kurse für Mädchen mit denen für Jünglinge deutlich auszusprechen. *Gewerbliche Fachkurse* (Handwerkerkurse) sind analog den landwirtschaftlichen Winterkursen zu behandeln. (§ 89 ff.)
9. Das *Maximum* der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler in den Fortbildungskursen ist auf 30 anzusetzen (§ 90).
10. Das *Eintrittsalter für die Fortbildungsklassen* ist so anzusetzen, dass die Schüler der nämlichen (früheren) Schulklasse gleichzeitig eintreten können (§ 97,2).
11. Das *Eintrittsalter für die Bürgerschule* ist so anzusetzen, dass die zwei Kurse auf die beiden Winterhalbjahre vor der Rekrutierung der betreffenden Pflichtigen fallen (§ 104).
12. Die *Befreiung vom Besuch der Bürgerschule* (§ 106) ist von einem Prüfungsausweis abhängig zu machen.
13. Die *Wahl der Lehrer an Bürgerschulen* ist unter Vorschlagsrecht der Ortsschulbehörde (resp. Aufsichtsbehörde) der Bezirksschulpflege anheim zu stellen.

Der erste Referent knüpft unter Verdankung der historischen Einleitung, die der Präsident zur Schulgesetzrevision gegeben, an das Eröffnungswort an und entwickelt seine Anschauungen über das Gesetz in einem genau eine Stunde dauernden Referat (Beilage IX), dem der zweite Referent die Begründung seiner teils abweichenden, teils zustimmenden Ansichten folgen lässt (Beilage X).

Auf den Antrag des zweiten Referenten wird in der Diskussion zunächst auf die Besoldungsfrage eingetreten. Herr Heusser, Zürich III, begründet die Stellung des Kapitels Zürich, das sich in seiner Mehrheit auch mit den Bestimmungen ökonomischer Natur des Entwurfs befriedigt erklärte, indem er auf die finanziellen Vorteile hinweist, die nach dem Entwurf der Lehrerschaft zu gute kommen. An Hand der jüngsten Statistik über das Steuerwesen zeigt er, dass bei Ausdehnung der besondern Zulagen (§ 78) an Lehrer in allen steuerschwachen Gemeinden, die unter dem durchschnittlichen Steuerbetrag stehen, 270 Lehrer an einer Be-

soldungsaufbesserung partizipiren werden (er nennt die Gemeinden) und dass der Betrag hiefür, wie die Weisung in Aussicht nimmt, auf über Fr. 50,000 sich belaufe. Herr Weber, Zürich V, steht auf dem Standpunkt, dass eine Erhöhung des Besoldungsminimums sehr am Platze wäre. Da der Erziehungsrat in einem Kreisschreiben (Frühjahr 1895) gegen die Nebenbeschäftigungen der Lehrer auftrat, so wäre die Regulirung der Besoldungsfrage durch den Entwurf um so näher gelegen.

Herr Erziehungsdirektor Grob verwahrt sich energisch gegen die Bemerkung des ersten Referenten, er sei gegen eine Bundessubvention der Volksschule. Er erinnert daran, dass wenn der Bund Subventionen an die gewerblichen Schulen gewähre, dabei nicht zu vergessen sei, dass er dafür auch seine Inspektoren schicke. Während er (der Herr Erziehungsdirektor) allerdings gegen eine Bundessubvention sei, die auf eine blosse Geldvertheilerei hinauslaufe, so könne er sich mit einer Bundesunterstützung für Hebung der Lehrerbildung, für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel wohl befreunden. Indem der erste Referent die Gründe zu seiner Supposition über die Stellung des Herrn Erziehungsdirektors zur Frage der Bundessubvention darlegt, freut er sich über die sachliche Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors und glaubt, der Kanton Zürich vergebe sich nichts, wenn er von der Bundessubvention Gebrauch mache, wäre es selbst nur, um u. a. der Lehrerwanderung ein Ende zu machen.

Nachdem Resolution I des ersten Referenten genehmigt ist, gibt die Versammlung nem. contrad. die Zustimmung zu einem Zusatzantrag zu Resolution II, den Herr Weber, Zürich V, gestellt und der also lautet: „Die Synode spricht dem Erziehungsrat den bestimmten Wunsch aus, er möge sofort nach Erledigung der Schulgesetzvorlage eine Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vornehmen“.

Ohne Widerspruch werden die Anträge der Referenten über die Erweiterung der Alltagsschule angenommen.

Die Diskussion über Bürgerschule und Fortbildungsschule eröffnet Herr Schneider, Sekundarlehrer in Embrach, damit, dass er sich gegen die Bürgerschule erklärt. Diese werde an dem Indifferentismus der Schüler scheitern und ähnlich der Ergänzungsschule ein Überbein werden. Richtiger sei, man baue die allgemeine Fortbildungsschule aus, die jetzt vielenorts bestehe und betrachte das, was die Bürgerschule will, als einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Fortbildungsschule. Mit 349 Stimmen erklärt sich die Synode für die obligatorische Bürgerschule (Antrag B 1 des ersten Referenten), während 92 Stimmen sich auf den Antrag Schneider, die obligatorische Bürgerschule sei fallen zu lassen, vereinigen; mit 293 gegen 47 Stimmen heisst sie darauf den Antrag B 1 des zweiten Referenten gut, wornach „eine Gemeinde, welche eine dreijährige obligatorische Fortbildungsschule gründet, berechtigt ist, mit dem letzten Kursus dieser Schule den Bürgerschulunterricht zu verbinden; in diesem Falle wird ein Minimum von im ganzen 40 Stunden verlangt“.

Über die Frage des Religionsunterrichts ergreift Herr J. Keller, Lehrer an der freien Schule in Zürich, das Wort. Indem er einige Zitate aus frühern Äusserungen an der Synode über den Religionsunterricht verliest, wünscht er, dass es in Artikel 29 statt „Religionsunterricht und Sittenlehre“ heissen solle, „christlicher Religionsunterricht und Sittenlehre“. Herr Schaufelberger, Zürich III, nimmt diesen Wunsch als Antrag auf. Herr Russenberger, Zürich III, wendet sich gegen die Anträge C 3 und 4 des ersten Referenten und will einfach den Artikel 35* ablehnen. Herr Moser, Zürich III, spricht für Einführung eines Moralunterrichts, wie er in Frankreich an Stelle des Religionsunterrichts gesetzt worden ist und stellt den Antrag: „In

* Art. 35. In konfessionell gemischten Schulen sind die Schulklokale den Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichts für Schüler der obern Klassen in den schulfreien Stunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

den ersten 6 Klassen der Alltagsschule wird Moralunterricht erteilt und zwar vom Lehrer“. Herr Rüegg, Rüti, will von bestimmten Postulaten über den Religionsunterricht absehen und stellt den Ordnungsantrag, der Erziehungsrat sei zu ersuchen, sich bei Festsetzung der Bestimmungen über den Religionsunterricht nur durch das Wohl der Schule leiten zu lassen.

In der Abstimmung wird der Antrag Rüegg mit 147 gegen 129 Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf Einsetzung des Wortes „christlich“ in Artikel 29 wird zurückgezogen. Der Antrag auf Einführung eines Moralunterrichts bleibt in Minderheit (56 Stimmen) und gegenüber Antrag C 1 des ersten Referenten erhält Antrag C 1 des zweiten Referenten die Mehrheit. Mit Mehrheit wird dem Antrag Russenberger auf einfache Streichung des Artikels 35 gegenüber den Anträgen C 3 und 4 des ersten Referenten zugestimmt.

Auf die sub D angeführten Anträge der Referenten kann nicht mehr eingetreten werden.

9. Die Berichte über die Tätigkeit der Kapitel, der Gesangskommission und der Witwen- und Waisenkasse werden dem gedruckten Bericht zugewiesen.

10. Für die pro 1895/96 ausgeschriebene Preisarbeit „Aufsatzübungen auf der Sekundarschulstufe“ ist eine Lösung mit dem Motto „Die Schule fürs Leben“ eingegangen. Dieselbe erhält einen zweiten Preis im Betrage von Fr. 80. Die Arbeit ist von Herrn Friedr. Spörri, Sekundarlehrer in Zürich IV, verfasst und „dem Klassenverein zürcherischer Lehrer von 1877 zum 20. Jahre der Wirksamkeit im Schuldienst freundschaftlich gewidmet vom Verfasser“. (Beilage VI.)

11. Die Wahlen *a.* der Kommission für Förderung des Volksgesanges, *b.* der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung, *c.* eines Vertreters der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums erfolgen im Sinne der Bestätigung der bisherigen Mitglieder. Es besteht also

Die Kommission für Förderung des Volksgesanges aus den HH. Isliker, Zürich V, Schönenberger, Zürich IV, Ruckstuhl, Winterthur, Spörri, Winterthur und Bucher, Stadel.

Die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung aus den Herren Egg, Thalweil, Itschner, Zürich V, Gubler, Andelfingen und Herter, Winterthur.

Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums ist Herr Gattiker, Seminarlehrer in Zürich.

In den Vorstand der Schulsynode werden gewählt (nem. contrad.) die Herren Direktor U. Schmidli, Winterthur, als Präsident; Fritschi, Sekundarlehrer, Zürich V; Vizepräsident; Landolt, Lehrer, Kilchberg, Aktuar.

12. Als nächster Versammlungsort wird Zürich bezeichnet.

13. Nachdem die Verhandlungen von 10 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr gedauert hatten, wird die Versammlung mit H. Bosshardts „Lob- und Bittgesang“ geschlossen.

Zürich, 1. Oktober 1896.

Der Aktuar: **Fr. Fritschi.**